

AMTSBLATT

DER

EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

16. SEPTEMBER 1965

AUSGABE IN DEUTSCHER SPRACHE

8. JAHRGANG Nr. 153

INHALT

GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

URTEILE

<i>Urteil des Gerichtshofes (Erste Kammer) in den verbundenen Rechtssachen 19 und 65/63 (Satya Prakash gegen Kommission der EWG)</i>	2533/65
<i>Urteil des Gerichtshofes (Erste Kammer) in der Rechtssache 68/63 (Hartmut Luhleich gegen Kommission der EAG)</i>	2534/65
<i>Urteil des Gerichtshofes (Erste Kammer) in der Rechtssache 83/63 (Stefan Krawczynski gegen Kommission der EAG)</i>	2535/65
<i>Urteil des Gerichtshofes in den verbundenen Rechtssachen 106 und 107/63 (Firma Alfred Töpfer KG und Firma Getreide-Import-Gesellschaft mbH gegen Kommission der EWG)</i>	2535/65
<i>Urteil des Gerichtshofes (Erste Kammer) in der Rechtssache 110/63 (Alfred Willame gegen Kommission der EAG)</i>	2536/65
<i>Urteil des Gerichtshofes in der Rechtssache 111/63 (Lemmerz-Werke gegen Hohe Behörde der EGKS)</i>	2537/65
<i>Urteil des Gerichtshofes in den verbundenen Rechtssachen 3 und 4/64 (Chambre syndicale de la sidérurgie française und andere gegen Hohe Behörde der EGKS)</i>	2538/65
<i>Urteil des Gerichtshofes (Erste Kammer) in den verbundenen Rechtssachen 27 und 30/64 (Fulvio Fonzi gegen Kommission der EAG)</i>	2538/65
<i>Urteil des Gerichtshofes in der Rechtssache 37/64 (Mannesmann-AG gegen Hohe Behörde der EGKS)</i>	2539/65
<i>Urteil des Gerichtshofes in der Rechtssache 39/64 (Sté des Aciéries du Temple gegen Hohe Behörde der EGKS)</i>	2540/65
<i>Urteil des Gerichtshofes (Erste Kammer) in der Rechtssache 49/64 (Emanuel Stipperger gegen Hohe Behörde der EGKS)</i>	2540/65

INHALT (Fortsetzung)

VERFÜGUNGEN

<i>Verfügung des Präsidenten der Ersten Kammer des Gerichtshofes in der Rechtssache 28/65 R (Fulvio Fonzi gegen Kommission der EWG)</i>	2542/65
---	---------

BESCHLÜSSE

<i>Beschluß des Gerichtshofes in der Rechtssache S. A. 1/65 (Ermächtigung der „Assurance Centrale du Crédit, SA, zur Zustellung eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses an die Kommission der EWG als Drittschuldnerin)</i>	2543/65
<i>Beschluß des Gerichtshofes in der Rechtssache S.A. 2/65 (Ermächtigung der Herren Edgard und Raoul Weckbecker zur Zustellung eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses an das Europäische Parlament als Drittschuldnerin)</i>	2543/65
<i>Beschluß des Gerichtshofes in der Rechtssache S.A. 3/65 ((Ermächtigung der Frau Renée Elise Yvonne Kuhling zur Zustellung eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses an die Kommission der EWG als Drittschuldnerin)</i>	2544/65

MITTEILUNGEN

<i>Rechtssache 47/65 : Klage des Fräuleins Edith Kalkuhl gegen das Europäische Parlament, eingereicht am 8. Juli 1965</i>	2545/65
<i>Rechtssache 48/65 : Klage der Firma Alfons Lütticke GmbH u.a. gegen die Kommission der EWG, eingereicht am 12. Juli 1965</i>	2545/65
<i>Rechtssache 49/65 : Klage der Aktiengesellschaft Ferriere ed Acciaierie Napoletane gegen Hohe Behörde der EGKS, eingereicht am 27. Juli 1965</i>	2546/65
<i>Rechtssache 50/65 : Klage der Aktiengesellschaft Acciaierie e Ferriere di Solbiate-Arno gegen Hohe Behörde der EGKS, eingereicht am 28. Juli 1965</i>	2547/65
<i>Rechtssache 51/65 : Klage der Aktiengesellschaft „ILFO“ gegen Hohe Behörde der EGKS, eingereicht am 28. Juli 1965</i>	2547/65
<i>Rechtssache 52/65 : Klage der Bundesrepublik Deutschland gegen die Kommission der EWG, eingereicht am 23. August 1965</i>	2548/65

GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

URTEILE

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Erste Kammer)

in den verbundenen Rechtssachen 19/63 und 65/63 ⁽¹⁾

(Verfahrenssprache: Französisch)

In den verbundenen Rechtssachen 19 und 65/63 — HERR SATYA PRAKASH (Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Ernest Arendt) gegen die KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN ATOMGEMEINSCHAFT (EURATOM) (Prozeßbevollmächtigter: Jan Gijssels) — namentlich wegen Abänderung der Weigerung, dem Kläger die Umzugskosten zu erstatten und ihm die Einrichtungsbeihilfe zu zahlen (Rechtssache 19/63), und wegen Abänderung, hilfsweise Nichtigerklärung der die Überleitung ablehnenden Verfügung sowie wegen Schadensersatzes (Rechtssache 65/63) hat der Gerichtshof (Erste Kammer) unter Mitwirkung des stellvertretenden Kammerpräsidenten L. Delvaux, der Richter A. Trabucchi und W. Strauss (Berichterstatter), Generalanwalt: J. Gand, Kanzler: A. Van Houtte, am 8. Juli 1965 ein Urteil erlassen, dessen Formel wie folgt lautet:

1. *Die Klage 19/63 ist in der Hauptsache erledigt.*
2. *Die Klage 65/63 wird als unbegründet abgewiesen.*
3. *Der Kläger wird verurteilt, seine eigenen Kosten einschließlich der Kosten des Verfahrens wegen einstweiliger Anordnung zu tragen.*
4. *Der Kläger hat an die Gerichtskasse bfrs 25 000,— zu zahlen.*
5. *Die Beklagte hat ihre eigenen Kosten einschließlich der Kosten des Verfahrens wegen einstweiliger Anordnung, ferner die gesamten durch die Zeugenvernehmung verursachten Kosten zu tragen.*

⁽¹⁾ AB Nr. 66 vom 29. 4. 1963, Nr. 91 vom 19. 6. 1963.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Erste Kammer)

in der Rechtssache 68/63 ⁽¹⁾*(Verfahrenssprache: Französisch)*

In der Rechtssache 68/63 — HARTMUT LUHLEICH (Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt E. Arendt) gegen die KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN ATOMGEMEINSCHAFT (EURATOM) (Prozeßbevollmächtigter: Herr. J. Gijssels) — wegen Abänderung, hilfsweise Aufhebung der Entscheidung, mit der die Beklagte den Kläger entlassen hat, wegen Aufhebung der dem Schweigen der Beklagten auf die Verwaltungsbeschwerde des Klägers vom 30. August 1962 zu entnehmenden Verfügung, ferner wegen Schadensersatzes hat der Gerichtshof (Erste Kammer) unter Mitwirkung des stellvertretenden Kammerpräsidenten L. Delvaux, der Richter A. Trabucchi und W. Strauss (Berichterstatter), Generalanwalt: J. Gand, Kanzler: A. Van Houtte, am 8. Juli 1965 ein Urteil erlassen, dessen Formel wie folgt lautet:

1. *Die Entscheidung vom 20. März 1963, mit welcher die Beklagte den Vertrag des Klägers gekündigt hat, ist rechtswidrig und enthält einen die Haftung der Gemeinschaft begründenden Amtsfehler.*
2. *Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger als Schadensersatz den neunfachen Betrag der monatlichen Nettobezüge zu zahlen, die der Kläger in dem Zeitpunkt erhielt, zu dem die Entlassung wirksam geworden ist.*
3. *Der Antrag des Klägers auf Ersatz des unabhängig von der Rechtswidrigkeit der vorgenannten Entscheidung entstandenen Schadens wird als unzulässig abgewiesen.*
4. *Der Antrag des Klägers auf Zahlung eines sich aus der Anwendung des Berichtigungskoeffizienten ergebenden Betrages von 25 706 belgischen Franken wird als unbegründet abgewiesen.*
5. *Der Antrag des Klägers auf Erstattung eines Betrages, den er angeblich für sein Laboratorium in Ispra aus eigenen Mitteln aufgewendet hat, wird als unzulässig abgewiesen.*
6. *Der Antrag des Klägers auf Abänderung, hilfsweise Aufhebung, der stillschweigenden Entscheidung, mit welcher die Beklagte die Beschwerde des Klägers vom 30. August 1962 abgelehnt hat, sowie der Antrag auf Ersatz des durch die angebliche Rechtswidrigkeit dieser Entscheidung entstandenen Schadens werden für in der Hauptsache erledigt erklärt.*
7. *Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens, einschließlich der Kosten des Verfahrens wegen Erlasses einer einstweiligen Anordnung, der Zeugenvernehmung und des Armenrechtsverfahrens.*
8. *Die Beklagte hat an die Gerichtskasse den Betrag von 25 000 belgischen Franken zu zahlen.*

(¹) AB Nr. 100 vom 1. 7. 1963.

URTEIL DES GERICHTSHOFES**(Erste Kammer)****in der Rechtssache 83/63 ⁽¹⁾***(Verfahrenssprache: Französisch)*

In der Rechtssache 83/63 — HERR STEFAN KRAWCZYNSKI (Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt E. Arendt) gegen die KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN ATOMGEMEINSCHAFT (Prozeßbevollmächtigter: Herr J. P. Delahousse) — wegen der Einstufung des Klägers, der angeblichen Versagung des Beistandes gegen die Feindseligkeit eines hohen Beamten und der angeblich mangelhaften Organisation der Forschungsanstalt Ispra der Gemeinsamen Kernforschungsstelle hat der Gerichtshof (Erste Kammer) unter Mitwirkung des stellvertretenden Kammerpräsidenten L. Delvaux, der Richter A. Trabucchi und W. Strauss (Berichterstatter), Generalanwalt: J. Gand, Kanzler: A. Van Houtte, am 8. Juli 1965 ein Urteil erlassen, dessen Formel wie folgt lautet:

1. *Der Antrag des Klägers auf Änderung seiner Einstufung wird als unbegründet abgewiesen.*
2. *Der Antrag des Klägers, festzustellen, daß die Beklagte ihre Beistands- und Schutzpflicht verletzt habe, wird als unbegründet abgewiesen.*
3. *Der die angeblich mangelhafte Organisation der Forschungsanstalt Ispra betreffende Antrag wird als unzulässig abgewiesen.*
4. a) *Die Beklagte hat ihre eigenen Kosten sowie zwei Fünftel der dem Kläger im Hauptprozeß und durch seinen Antrag vom 17. Dezember 1964 auf Einholung zusätzlicher Auskünfte und Erhebung weiterer Beweise entstandenen Kosten zu tragen.*
b) *Die Beklagte hat die Reisekosten der Zeugen zu tragen.*

URTEIL DES GERICHTSHOFES**in den verbundenen Rechtssachen 106/63 und 107/63 ⁽²⁾***(Verfahrenssprache: Deutsch)*

In den verbundenen Rechtssachen 106/63 — FIRMA ALFRED TÖPFER KG — und 107/63 — FIRMA GETREIDE-IMPORT-GESELLSCHAFT MBH (Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte W. Hempel und K. Redeker) gegen die KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT (Prozeßbevollmächtigter: Herr K. Ehler-

⁽¹⁾ AB Nr. 133 vom 31. 8. 1963.

⁽²⁾ AB Nr. 16 vom 30. 1. 1964.

mann) — wegen Nichtigerklärung der Entscheidung der Kommission vom 3. Oktober 1963, betreffend die Ermächtigung der Bundesrepublik Deutschland zur Beibehaltung der Schutzmaßnahmen bei der Einfuhr von Mais, Hirse und Sorghum-Hirse (63/553/EWG) hat der Gerichtshof unter Mitwirkung des Präsidenten Ch. L. Hammes, der Kammerpräsidenten A. M. Donner (Berichterstatter) und R. Lecourt, der Richter L. Delvaux, A. Trabucchi, W. Strauss und R. Monaco, Generalanwalt: K. Roemer, Kanzler: A. Van Houtte, am 1. Juli 1965 ein Urteil erlassen, dessen Formel wie folgt lautet:

1. *Die Entscheidung der Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 3. Oktober 1963 betreffend die Ermächtigung der Bundesrepublik Deutschland zur Beibehaltung der Schutzmaßnahmen bei der Einfuhr von Mais, Hirse und Sorghum-Hirse wird aufgehoben.*
2. *Die Beklagte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.*

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Erste Kammer)

in der Rechtssache 110/63 ⁽¹⁾

(Verfahrenssprache: Französisch)

In der Rechtssache 110/63 — HERR ALFRED WILLAME (Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt M. Grégoire) gegen die KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN ATOMGEMEINSCHAFT (Prozeßbevollmächtigter: Herr P. Mathijsen) — wegen insbesondere Aufhebung und Änderung der Nichtüberleitungs- und Entlassungsverfügung, hilfsweise Zuerkennung von Schadensersatz, ferner Ersatzes des durch einen angeblichen Amtsfehler der Beklagten verursachten immateriellen Schadens hat der Gerichtshof (Erste Kammer) unter Mitwirkung des stellvertretenden Kammerpräsidenten L. Delvaux, der Richter A. Trabucchi und W. Strauss (Berichterstatter), Generalanwalt: J. Gand, Kanzler: A. Van Houtte, am 8. Juli 1965 ein Urteil erlassen, dessen Formel wie folgt lautet:

1. *Die Verfügung vom 5. September 1963, mit der die Beklagte den Arbeitsvertrag des Klägers gekündigt hat, wird aufgehoben.*
2. *Die Sache wird zur Wiedereröffnung des Überleitungsverfahrens des Klägers an die Beklagte zurückverwiesen.*
3. a) *Die Beklagte hat dem Kläger die ihm nach seinem vorstatutarischen Arbeitsvertrag zustehenden Bezüge für die Zeit vom Wirksamwerden der vorgenannten Kündigungsverfügung bis zur Zustellung einer neuen Verfügung über seine Übernahme oder Nichtübernahme in das Beamtenverhältnis zu zahlen.*
b) *Von dem hiernach zu zahlenden Betrag sind gegebenenfalls abzuziehen:*

⁽¹⁾ AB Nr. 16 vom 30. 1. 1964.

- (i) *die Nettobezüge, die der Kläger für eine etwaige berufliche Tätigkeit außerhalb der Gemeinschaft während der obengenannten Zeitspanne erhalten hat;*
 - (ii) *etwaige Beträge, die der Kläger anlässlich seiner Entlassung von der Beklagten erhalten hat.*
- c) (i) *Die Beklagte hat dem Kläger auf den Betrag, der sich aus den vorstehenden Absätzen (a) und (b) ergibt, jährlich 4,5 % Zinsen zu zahlen, soweit dieser Betrag sich auf den Zeitraum vor der Verkündung des vorliegenden Urteils bezieht;*
- (ii) *die Zeitspanne, für die diese Zinsen zu zahlen sind, beginnt für jedes Monatsgehalt mit dem Tag, an dem die für den betreffenden Monat geschuldeten Bezüge hätten gezahlt werden müssen, und endet an dem Tag, an dem sie tatsächlich an den Kläger gezahlt werden.*
4. *Die Beklagte hat dem Kläger einen Betrag von 20 000 belgischen Franken als Ersatz für den von ihm erlittenen immateriellen Schaden zu zahlen.*
5. *Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.*

URTEIL DES GERICHTSHOFES

in der Rechtssache 111/63 ⁽¹⁾

(Verfahrenssprache: Deutsch)

In der Rechtssache 111/63 — LEMMERZ-WERKE (Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte H. Wirtz, Hengeler, Kurth, B. Wirtz und Heusch) gegen die HOHE BEHÖRDE DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT FÜR KOHLE UND STAHL (Prozeßbevollmächtigter: H. Matthies) — wegen Nichtigerklärung der Entscheidung der Hohen Behörde vom 6. November 1963 über die finanziellen Verpflichtungen der Klägerin im Rahmen der Ausgleichseinrichtung für Einfuhrschrott hat der Gerichtshof unter Mitwirkung des Präsidenten Ch. L. Hammes, der Kammerpräsidenten A. M. Donner und R. Lecourt, der Richter L. Delvaux, A. Trabucchi, W. Strauss (Berichterstatter) und R. Monaco, Generalanwalt: K. Roemer, Kanzler: A. Van Houtte, am 13. Juli 1965 ein Urteil erlassen, dessen Formel wie folgt lautet:

1. *Die Klage wird als unbegründet abgewiesen.*
2. *Die Klägerin trägt ihre eigenen Auslagen und die Hälfte der Auslagen der Beklagten, die Beklagte trägt die Hälfte ihrer eigenen Auslagen.*

⁽¹⁾ AB Nr. 16 vom 30. 1. 1964.

URTEIL DES GERICHTSHOFES**in den verbundenen Rechtssachen 3/64 und 4/64 ⁽¹⁾***(Verfahrenssprache: Französisch)*

In den verbundenen Rechtssachen 3 und 4/64 — CHAMBRE SYNDICALE DE LA SIDÉRURGIE FRANCAISE UND ANDERE (Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt André Garnault) gegen die HOHE BEHÖRDE DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT FÜR KOHLE UND STAHL (Prozeßbevollmächtigter: Guy Sauter) — wegen a) Klage 3/64: Nichtigenerklärung von Artikel 1 (2) und Artikel 2 (Artikel 7, 8, 9) der Entscheidung Nr. 19/63 sowie von Artikel 1 (2) und (3), Artikel 2 (1) und (2) und Artikel 3 der Entscheidung Nr. 20/63; b) Klage 4/64: Nichtigenerklärung von Artikel 1 (2) und Artikel 2 (Artikel 7, 8, 9) der Entscheidung Nr. 19/63 sowie von Artikel 1 (2) und (3), Artikel 2 und Artikel 3 der Entscheidung Nr. 21/63 hat der Gerichtshof unter Mitwirkung des Präsidenten Ch. L. Hammes, der Kammerpräsidenten A. M. Donner und R. Lecourt, der Richter L. Delvaux (Berichtersteller), A. Trabucchi, W. Strauss und R. Monaco, Generalanwalt: K. Roemer, Kanzler: A. Van Houtte, am 8. Juli 1965 ein Urteil erlassen, dessen Formel wie folgt lautet:

1. *Die Klagen werden als unzulässig abgewiesen.*
2. *Die Klägerinnen tragen die Kosten des Verfahrens.*

URTEIL DES GERICHTSHOFES**(Erste Kammer)****in den verbundenen Rechtssachen 27/64 und 30/64 ⁽²⁾***(Verfahrenssprache: Italienisch)*

In den verbundenen Rechtssachen 27 und 30/64 — FULVIO FONZI (Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Mario Giuliano) gegen die KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN ATOMGEMEINSCHAFT (Prozeßbevollmächtigte: Antonio Marchini-Camia und Maurice Prelle) — wegen

a) *in der Rechtssache 27/64:*

1. in erster Linie Nichtigenerklärung aller von der Beklagten für das Jahr 1963 getroffenen und in der Forschungsanstalt Ispra am 9. Januar 1964 durch Aushang bekanntgegebenen Beförderungsverfügungen, soweit sie den Übergang von der Besoldungsgruppe A 5 in die Besoldungsgruppe A 4 betreffen;

⁽¹⁾ AB Nr. 44 vom 13. 3. 1964.

⁽²⁾ AB Nr. 120 vom 28. 7. 1964 und Nr. 132 vom 14. 8. 1964.

2. hilfsweise Nichtigerklärung der Verfügung vom 26. März 1964, dem Kläger zugestellt durch Schreiben des Generaldirektors für Verwaltung und Personal vom 7. April 1964, mit der die Beschwerde des Klägers gegen diese Beförderungsverfügungen zurückgewiesen wurde;

3. hilfsweise Feststellung, daß die Beklagte verpflichtet ist, die Verdienste der Beamten, die im Jahre 1963 für eine Beförderung in Frage kamen, abzuwägen und bei dieser Abwägung auch den Kläger zu berücksichtigen;

b) *in der Rechtssache 30/64:*

1. Nichtigerklärung der stillschweigenden ablehnenden Entscheidung über die vom Kläger am 21. Februar 1964 mit dem Ziel erhobene Beschwerde, die Beklagte zum Einschreiten gegen gewisse seiner Ehre und seiner beruflichen Würde abträgliche Machenschaften zu veranlassen, sowie wegen Nichtigerklärung der am 24. Juni 1964 ergangenen ausdrücklichen Ablehnungsverfügung;

2. Nichtigerklärung des durch Verfügung der Beklagten von 26. März 1964, zugestellt am 24. April 1964, erteilten Verweises;

3. Nichtigerklärung der am 24. Juni 1964 verfügten und am darauffolgenden Tag mitgeteilten Versetzung (oder Abordnung) und Verurteilung der Beklagten zu 1 bfr. Schadensersatz

hat der Gerichtshof (Erste Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten R. Lecourt, der Richter L. Delvaux (Berichterstatter) und A. Trabucchi, Generalanwalt: K. Roemer, Kanzler: H. J. Eversen, Hilfskanzler, am 8. Juli 1965 ein Urteil erlassen, dessen Formel wie folgt lautet:

1. *Die Klagen werden abgewiesen.*
2. *Die Beklagte hat die ihr im Hauptprozeß und im Verfahren wegen einstweiliger Anordnung entstandenen Kosten und außerdem ein Viertel der dem Kläger entstandenen Kosten zu tragen.*
3. *Der Kläger hat drei Viertel der ihm im Hauptprozeß und im Verfahren wegen einstweiliger Anordnung entstandenen Kosten zu tragen.*

URTEIL DES GERICHTSHOFES

in der Rechtssache 37/64 ⁽¹⁾

(Verfahrenssprache: Deutsch)

In der Rechtssache 37/64 der MANNESMANN-AKTIENGESELLSCHAFT (Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt W. von Simson) gegen die HOHE BEHÖRDE DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT FÜR KOHLE UND STAHL (Prozeßbevollmächtigter: Dr. B. van der Esch) wegen Aufhebung von Artikel 1 der am 8. Juli 1964 ergangenen Entscheidung über die finanziellen Verpflichtungen, die sich für die Klägerin aus der Ausgleichseinrichtung für Schrott ergeben, hat der Gerichtshof unter Mitwirkung des

⁽¹⁾ AB Nr. 151 vom 1. 10. 1964.

Präsidenten Ch. L. Hammes, des Kammerpräsidenten R. Lecourt, der Richter L. Delvaux, A. Trabucchi (Berichterstatter) und W. Strauss, Generalanwalt: K. Roemer, Kanzler: A. Van Houtte, am 13. Juli 1965 ein Urteil erlassen dessen Formel wie folgt lautet:

1. *Die Klage wird als unbegründet abgewiesen.*
2. *Die Klägerin wird verurteilt, die Kosten des Verfahrens zu tragen.*

URTEIL DES GERICHTSHOFES

in der Rechtssache 39/64 ⁽¹⁾

(Verfahrenssprache: Französisch)

In der Rechtssache 39/64 — SOCIÉTÉ DES ACIÉRIES DU TEMPLE (Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Jean de Richemont) gegen HOHE BEHÖRDE DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT FÜR KOHLE UND STAHL (Prozeßbevollmächtigte: Herren Italo Telchini und Giuseppe Marchesini) — wegen Aufhebung der Entscheidung der Hohen Behörde vom 22. Juli 1964, die der Klägerin die Zahlung von 476.963,76 ffrs als zusätzlichen Beitrag zur Ausgleichseinrichtung für Einfuhrschrott auferlegt, hat der Gerichtshof unter Mitwirkung des Präsidenten Ch. L. Hammes, der Kammerpräsidenten A. M. Donner und R. Lecourt, der Richter A. Trabucchi und R. Monaco (Berichterstatter), Generalanwalt: K. Roemer, Kanzler: A. Van Houtte, am 13. Juli 1965 ein Urteil erlassen, dessen Formel wie folgt lautet:

1. *Die Klage wird als unbegründet abgewiesen.*
2. *Die Klägerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.*

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Erste Kammer)

in der Rechtssache 49/64 ⁽²⁾

(Verfahrenssprache: Französisch)

In der Rechtssache 49/64 — EMANUEL STIPPERGER (Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Ernest Arendt) gegen die HOHE BEHÖRDE DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT FÜR KOHLE UND STAHL (Prozeßbevollmächtigter: Pierre Lamoureux) —

⁽¹⁾ AB Nr. 151 vom 1. 10. 1964.

⁽²⁾ AB Nr. 207 vom 12. 12. 1964.

in erster Linie wegen Aufhebung einer Verfügung des Präsidenten der Hohen Behörde vom 12. Oktober 1964 und erforderlichenfalls einer stillschweigenden ablehnenden Verfügung des Präsidenten der Hohen Behörde, die sich aus dem Schweigen gegenüber einem am 1. Juli 1964 auf Grund von Artikel 90 des Statuts eingereichten Gesuch ergab, hat der Gerichtshof (Erste Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten R. Lecourt (Berichtersteller), der Richter L. Delvaux und A. Trabucchi, Generalanwalt: K. Roemer, Kanzler: A. Van Houtte, am 8. Juli 1965 ein Urteil erlassen, dessen Formel wie folgt lautet:

1. *Die Klage wird als unbegründet abgewiesen.*
2. *Es wird festgestellt, daß die Beklagte die Aktenstücke Nrn. 110, 115 und 116 aus den Personalakten des Klägers entfernt hat.*
3. *Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.*

VERFÜGUNGEN

**VERFÜGUNG DES PRÄSIDENTEN
DER ERSTEN KAMMER DES GERICHTSHOFES****in der Rechtssache 28/65 R ⁽¹⁾***(Verfahrenssprache: Italienisch)*

In der Rechtssache 28/65 R — HERR FULVIO FONZI, Beamter der Europäischen Atomgemeinschaft (Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Mario Giuliano) gegen die KOMMISSION DER EAG (Prozeßbevollmächtigter: Herr Antonio Marchini-Camia) — wegen Aussetzung des Vollzugs der am 7. Oktober 1964 von der Kommission der Europäischen Atomgemeinschaft gegen den Kläger erlassenen Verfügung hat der Präsident der Ersten Kammer des Gerichtshofes R. Lecourt am 7. Juli 1965 eine Verfügung erlassen, deren Formel wie folgt lautet:

1. *Der Antrag auf Aussetzung des Vollzugs der am 7. Oktober 1964 von der Kommission der Europäischen Atomgemeinschaft gegen den Kläger erlassenen Verfügung wird zurückgewiesen.*
2. *Die Kostenentscheidung wird dem Endurteil vorbehalten.*

⁽¹⁾ AB Nr. 101 vom 9. 6. 1965.

BESCHLÜSSE

BESCHLUSS DES GERICHTSHOFES

in der Rechtssache S.A. 1/65

In der Rechtssache S.A. 1/65 wegen Ermächtigung zur Zustellung eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses an die EWG-Kommission als Drittschuldnerin hat der Gerichtshof unter Mitwirkung des Präsidenten Ch. L. Hammes, der Kammerpräsidenten A. M. Donner und R. Lecourt, der Richter L. Delvaux, A. Trabucchi, W. Strauss und R. Monaco, Generalanwalt: R. Roemer, Kanzler: A. Van Houtte, am 16. Juni 1965 einen Beschluß erlassen, dessen Entscheidungssatz wie folgt lautet:

Die „Assurance Centrale du Crédit, S.A.“ wird ermächtigt, der Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft einen ihre Forderung an Herrn Herman van Cauwenbergh betreffenden Pfändungs- und Überweisungsbeschluß über einen Betrag von 27 129 bfrs zuzüglich Zinsen und Kosten zustellen zu lassen.

BESCHLUSS DES GERICHTSHOFES

in der Rechtssache S.A. 2/65

In der Rechtssache S.A. 2/65 wegen Ermächtigung zur Zustellung eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses an das Europäische Parlament als Drittschuldnerin hat der Gerichtshof unter Mitwirkung des Präsidenten Ch. L. Hammes, der Kammerpräsidenten A. M. Donner und R. Lecourt, der Richter L. Delvaux, A. Trabucchi, W. Strauss und R. Monaco, Generalanwalt: K. Roemer, Kanzler: A. Van Houtte, am 2. Juli 1965 einen Beschluß erlassen, dessen Entscheidungssatz wie folgt lautet:

Die Herren Edgard und Raoul Weckbecker werden ermächtigt, dem Europäischen Parlament einen ihre Forderung an Frau Gerda Wedel betreffenden Pfändungs- und Überweisungsbeschluß über einen Betrag zustellen zu lassen, der sich wie folgt zusammensetzt:

1250 lfrs Hauptsache; 4 % Zinsen hieraus seit dem 9. September 1964; 160 lfrs Kosten des Vollstreckungstitels; 245 lfrs Kosten der Zustellung mit Zahlungsaufforderung; 55 lfrs Kosten des Ermächtigungsantrags; Vollstreckungskosten.

BESCHLUSS DES GERICHTSHOFES**in der Rechtssache S.A. 3/65**

In der Rechtssache S.A. 3/65 wegen Genehmigung einer bei der Kommission der EWG zu bewirkenden Pfändung hat der Gerichtshof unter Mitwirkung des Präsidenten Ch. L. Hammes, der Kammerpräsidenten A. M. Donner und R. Lecourt, der Richter W. Strauss und R. Monaco, Generalanwalt: K. Roemer, Kanzler: A. Van Houtte, am 13. Juli 1965 einen Beschluß erlassen, dessen Formel wie folgt lautet:

Frau Renée Elise Yvonne Kuhling, wohnhaft in Brüssel, Avenue Paul Hymans 16, wird die Genehmigung zur Pfändung der Gehaltsansprüche erteilt, die Herrn Constant de Troyer, wohnhaft in Brüssel, rue Major Pétilion 74, technischer Kontrolleur der vom Europäischen Entwicklungsfonds finanzierten landwirtschaftlichen Projekte, gegen die Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zustehen. Die Pfändung dient der Sicherstellung und Zahlung der vom Antragsgegner für das gemeinsame Kind Serge de Troyer ab 1. September 1963 nach Artikel 3 der vor der einverständlichen Scheidung durch Notar Charles Moureaux, Etterbeek, am 25. Januar 1962 beurkundeten Vereinbarung zu leistenden Unterhaltsrente; sie dient ferner der Zahlung der Kosten dieses Antrags.

MITTEILUNGEN

**Klage des Fräuleins Edith Kalkuhl gegen das Europäische Parlament,
eingereicht am 8. Juli 1965****(Rechtssache 47/65)**

Der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften ist am 8. Juli 1965 mit einer Klage des Fräuleins Edith Kalkuhl, Gruppenleiterin im Sprachendienst des Europäischen Parlaments, wohnhaft in Hesperingen, gegen das Europäische Parlament befaßt worden. Prozeß- und Zustellungsbevollmächtigter der Klägerin ist Rechtsanwalt Fernand Probst in Luxemburg, Avenue de la Liberté 26.

Die Klägerin beantragt:

die Klage für zulässig und begründet zu erklären;

infolgedessen unter Abänderung der ablehnenden Verfügung des Präsidenten des Europäischen Parlaments vom 9. April 1965 zu erkennen, daß die Einstufung der Klägerin, wie sie am 20. Dezember 1962 vorgenommen wurde, fehlerhaft und die Klägerin unter Gehaltsnachzahlung seit dem 1. Januar 1962 mit einem Dienstalter in der Stufe vom gleichen Tage in die Besoldungsgruppe L/A 4, Dienstaltersgruppe 5, einzustufen ist;

der beklagten Partei die Kosten aufzuerlegen.

**Klage der Firma Alfons Lütticke GmbH u.a. gegen die Kommission der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft, eingereicht am 12. Juli 1965****(Rechtssache 48/65)**

Am 12. Juli 1965 haben 1) die Firma Alfons Lütticke GmbH, mit Sitz in Köln-Deutz, 2) die Kommanditgesellschaft in Firma Dr. Otto Suwelack Nachf., mit Sitz in Billerbeck i.W., 3) die Firma Kurt Siemers u. Co., mit Sitz in Hamburg, beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft eingereicht. Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Peter Wendt, zugelassen in Hamburg; Zustellungsbevollmächtigter: Gerichtsvollzieher Félicien Jansen, Luxemburg, 21 rue Aldringer.

Die Klägerinnen beantragen:

1. die an die Klägerinnen gerichtete Entscheidung vom 14. Mai 1965 (zugegangen am 17. Mai 1965) für nichtig zu erklären;
2. — hilfsweise — die Untätigkeit der EWG-Kommission gegenüber der Erhebung einer Umsatzausgleichsteuer durch die Bundesrepublik Deutschland bei der Einfuhr von Milchprodukten in Pulverform (Position 04.02 des Gemeinsamen Zolltarifs) seit dem 1. 1. 1962 und die Untätigkeit auf den Antrag der Klägerinnen vom 15. 3. 1965 für vertragswidrig zu erklären;
3. der EWG-Kommission die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

**Klage der Aktiengesellschaft Ferriere ed Acciaierie Napoletane gegen die Hohe
Behörde der EGKS, eingereicht am 27. Juli 1965**

(Rechtssache 49/65)

Die Aktiengesellschaft Ferriere ed Acciaierie Napoletane mit Sitz in Neapel hat am 27. Juli 1965 eine Klage gegen die Hohe Behörde der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozeßbevollmächtigter der Klägerin sind die Rechtsanwälte Pietro Gasparri und Carlo Selvaggi, beide in Rom zugelassen, Zustellungsbevollmächtigter ist Rechtsanwalt Ernest Arendt in Luxemburg, rue Willy Goergen 6.

Die Klage ist auf die Aufhebung der individuellen Entscheidung vom 19. Mai 1965 gerichtet, die der Klägerin die Zahlung von Beiträgen zum Preisausgleich für Einfuhrschrott auferlegt.

Die Klägerin beantragt:

1. nach Artikel 33 des Vertrages die am 19. Mai 1965 gegen die Klägerin ergangene individuelle Entscheidung der Hohen Behörde aufzuheben;
2. nach Artikel 34 des Vertrages die Sache erforderlichenfalls an die Hohe Behörde zurückzuverweisen, damit diese die ihr obliegenden, sich aus dem Nichtigkeitsurteil ergebenden Maßnahmen ergreift einschließlich der Rückzahlung etwa ohne Rechtsgrund gezahlter Beträge und der angemessenen Wiedergutmachung des Schadens in dem vom Gerichtshof für rechtens erkannten Umfang;
3. die Kosten der Hohen Behörde aufzuerlegen;
4. zur Beweisaufnahme: die anliegenden Urkunden zuzulassen und der Hohen Behörde die Vorlegung der gesamten die Feststellung der Schrottzukäufe der Klägerin betreffenden Akten aufzugeben.

**Klage der Aktiengesellschaft Acciaierie e Ferriere di Solbiate-Arno
gegen die Hohe Behörde der EGKS, eingereicht am 28. Juli 1965**

(Rechtssache 50/65)

Die Aktiengesellschaft Acciaierie e Ferriere di Solbiate-Arno mit Sitz in Mailand hat am 28. Juli 1965 eine Klage gegen die Hohe Behörde der EGKS beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozeßbevollmächtigter der Klägerin ist Rechtsanwalt Pietro Gasparri, zugelassen in Rom, Zustellungsbevollmächtigter Rechtsanwalt Ernest Arendt, Luxemburg, rue Willy Goergen 6.

Die Klage ist auf die Aufhebung der individuellen Entscheidungen vom 19. Mai 1965 gerichtet, die der Klägerin die Zahlung von Beiträgen zum Preisausgleich für Einfuhrschrott auferlegen.

Die Klägerin beantragt:

- a) vor der Entscheidung des Rechtsstreits zu Beweis Zwecken der Hohen Behörde die Vorlegung der gesamten die Beitragspflicht der Klägerin betreffenden Akten aufzugeben;
- b) in der Hauptsache die angefochtenen Entscheidungen sowie, wenn und soweit erforderlich, die Grundsatzentscheidungen Nrn. 2/57 und 7/63 aufzuheben;
- c) nach Artikel 34 des Vertrages die Sache an die Hohe Behörde zurückzuverweisen, damit diese die sich aus der beantragten Aufhebung ergebenden Maßnahmen ergreift einschließlich der Rückzahlung etwa zuviel gezahlter Beträge samt Zinsen und der Zahlung von Schadensersatz, wenn und soweit der Gerichtshof dies für rechtens erachtet;
- d) der Hohen Behörde die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

**Klage der Aktiengesellschaft „ILFO“ gegen die Hohe Behörde der EGKS,
eingereicht am 28. Juli 1965**

(Rechtssache 51/65)

Die Aktiengesellschaft „ILFO“ mit Sitz in Odolo Brescia hat am 28. Juli 1965 eine Klage gegen die Hohe Behörde der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozeßbevollmächtigter der Klägerin ist Rechtsanwalt Pietro Gasparri, zugelassen in Rom, Zustellungsbevollmächtigter: Rechtsanwalt Ernest Arendt, Luxemburg, rue Willy Goergen 6.

Die Klage ist gerichtet auf die Aufhebung der individuellen Entscheidungen vom 19. Mai 1965, die der Klägerin die Zahlung von Beiträgen zum Preisausgleich für Einfuhrschrott auferlegen, ferner — wenn und soweit erforderlich — auf die Aufhebung der Entscheidung Nr. 7 vom 3. April 1963 als zugrunde liegender Entscheidung.

Die Klägerin beantragt:

- a) nach Artikel 33 des Vertrages aufzuheben die beiden individuellen Entscheidungen vom 19. Mai 1965 sowie, wenn und soweit erforderlich, die Entscheidung Nr. 7/63, auf die jene beiden Entscheidungen Bezug nehmen;
- b) nach Artikel 34 des Vertrages die Sache an die Hohe Behörde zurückzuverweisen, damit diese die ihr obliegenden, sich aus dem Nichtigkeitsurteil ergebenden Maßnahmen ergreift einschließlich der Rückzahlung etwa zuviel gezahlter Beträge und der Schadensersatzleistung, soweit sie der Gerichtshof für angemessen hält;
- c) der Hohen Behörde die Kosten aufzuerlegen;
- d) vor Entscheidung des Rechtsstreits die Beweise zu erheben, die für die einzelnen Klagegründe angeboten sind.

**Klage der Bundesrepublik Deutschland gegen die Kommission der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft, eingereicht am 23. August 1965**

(Rechtssache 52/65)

Am 23. August 1965 hat die Bundesrepublik Deutschland beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft eingereicht. Prozeßbevollmächtigter: Herr Dr. Ulrich Everling, Ministerialrat beim Bundesminister für Wirtschaft, Bonn; Zustellungsanschrift: Der Kanzler der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland, 3, Boulevard Royal, Luxemburg.

Die Klage richtet sich gegen die Richtlinie der EWG-Kommission vom 16. Juni 1965 zur Festlegung der Zeitfolge für die Aufhebung der Abgabe, welche die Bundesrepublik Deutschland bei der Einfuhr von Schlachthammeln und Hammelfleisch aus den übrigen Mitgliedstaaten erhebt.

Die Klägerin beantragt:

1. die Richtlinie der Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 16. Juni 1965 (III/KOM (65) 229 end. D), gerichtet an die Bundesrepublik Deutschland, für nichtig zu erklären,
2. die Kosten des Rechtsstreits der Beklagten aufzuerlegen.

EUROPÄISCHE WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT

STUDIEN — REIHE „ÜBERSEEISCHE ENTWICKLUNGSFRAGEN“

8149* — Nr. 3

1965

**KRITERIEN FÜR DIE BEURTEILUNG DER DEM EUROPÄISCHEN
ENTWICKLUNGSFONDS UNTERBREITETEN VORHABEN**

Die Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft hat soeben eine von der Direktion „Europäischer Entwicklungsfonds“ verfaßte Studie über die Kriterien veröffentlicht, von denen der Fonds bei der Beurteilung der Investitionsvorhaben ausgeht, die auf Antrag der assoziierten Staaten von der Kommission finanziert werden sollen.

Die Studie stützt sich einmal auf die während der fünfjährigen Tätigkeit des ersten Fonds (1958 — 1963) gewonnenen Erfahrungen und zum anderen auf eine kritische Prüfung der in Frage kommenden Kriterien. Sie berührt ein schwieriges Problem, das so realistisch wie möglich behandelt wird, und erhebt nicht den Anspruch, Neuerungen einzuführen.

Zum besseren Verständnis für den Laien setzt sich die Studie aus einem Gesamtüberblick über die möglichen Kriterien und über die Kriterien, für die sich der Fonds entschieden hat, sowie aus Anlagen zusammen, in denen die von den Wirtschaftswissenschaftlern vorgeschlagenen Kriterien, die von anderen Entwicklungshilfe-Organisationen verwandten Kriterien und die wichtigsten Gesichtspunkte ausführlich dargelegt werden, die der Fonds bei der Prüfung der von den assoziierten Staaten eingereichten Vorhaben berücksichtigt.

Die Studie erscheint zum einjährigen Bestehen des zweiten Fonds und zu einem Zeitpunkt, da der Umfang der Mittel, welche die Gemeinschaft den assoziierten Ländern zur Verfügung stellt, es in zunehmendem Maße angebracht erscheinen läßt, daß die Dienststellen der Kommission ihre Einstellung zu den Vorhaben bekanntgeben, die immer zahlreicher und vielfältiger bei ihr eingehen.

Diese Studie umfaßt 58 Seiten und erscheint in deutscher, französischer, italienischer und niederländischer Sprache.

Verkaufspreis: je Einzelheft 4,— DM (50,— bfrs).

Bestellungen sind an die auf der letzten Seite des Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften angegebenen Vertriebsbüros zu richten.